

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

BMAFJ - III/B/7 (Ausländerbeschäftigung)

Vorstand des AMS Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

Mag.a Silvia Perfler
Sachbearbeiterin
Silvia.Perfler@sozialministerium.at
+43 1 71100 630371
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.184.038

Ausländerbeschäftigung; Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2)

Das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) ersucht, im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) und dessen möglicher Auswirkungen auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte, insbesondere in den Saisonbranchen Landwirtschaft und Tourismus, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unbürokratisch vorzugehen und dabei Folgendes zu beachten:

Beschäftigungsbewilligungen werden gemäß § 6 Abs. 1 AuslBG primär für eine bestimmte berufliche Tätigkeit und einen bestimmten Arbeitgeber erteilt. In Fällen, wo eine derart bescheidmäßig bewilligte Beschäftigung bereits aufgenommen wurde und eine Unterbrechung des Dienstverhältnisses aufgrund von behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus erforderlich ist, kann die Beschäftigung innerhalb des Geltungszeitraums der Bewilligung fortgesetzt werden, ohne dass eine neue Beschäftigungsbewilligung beantragt werden muss. Der VwGH hat in diesem Zusammenhang im Erkenntnis Zl. Ra 93/09/0101 vom 1.7.1993 auch klargestellt, dass durch Abmeldung des Ausländers von der Sozialversicherung die Wirksamkeit einer erteilten Beschäftigungsbewilligung nicht automatisch erlischt, wenn eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses in naher Zukunft vereinbart wird.

Soll bzw. kann die Beschäftigung allerdings erst nach Ende der Geltungsdauer der erteilten Bewilligung begonnen werden, ist vom Arbeitgeber eine neue Beschäftigungsbewilligung zu beantragen.

Auch in Fällen bewilligter Beschäftigungen, die infolge der Corona-Krise eine vorübergehende Reduktion der Arbeitszeit (zB Einführung von Kurzarbeit) erfordern, ist keine neue Beschäftigungsbewilligung erforderlich.

Kann eine Beschäftigung infolge der Corona-Krise nicht binnen sechs Wochen nach Geltungsbeginn der Bewilligung aufgenommen werden (zB. weil die Einreise nicht möglich ist) und ist gleichzeitig eine mögliche Beschäftigungsaufnahme vor Ablauf der Geltungsdauer der Bewilligung absehbar, ist § 7 Abs. 6 Z 2 AuslBG nicht anzuwenden. Es wird ersucht, in diesen Fällen technische Vorkehrungen zu treffen, damit die Beschäftigungsbewilligung nicht erlischt bzw. automatisch ruhend gestellt wird.

Anträge auf Rot-Weiß- Rot-Karten, die von den Aufenthaltsbehörden an die AMS-Geschäftsstellen weitergeleitet werden, sind bis auf Weiteres ohne Verzug zu prüfen und zu begutachten.

16. März 2020

Für die Bundesministerin:

Dr.iur. Hermann Deutsch

Elektronisch gefertigt

